

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 569/66B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Nathan R [REDACTED],

R [REDACTED]/Israel, J [REDACTED] H [REDACTED] str. [REDACTED]

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n ,

vertreten durch den Niedersächsischen Minister

des Innern in Hannover, Lavesallee 6,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Wüstenberg, Dr. Loewenheim und von der Mühlen

in der Sitzung vom 31. März 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 14. September 1966 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Beschwerderechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Der Kläger hat Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen begehrt. Hiermit hat er bei den Entschädigungsorganen keinen Erfolg gehabt. Seine gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufsungsartell gerichtete sofortige Beschwerde ist mangels der Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 SGG unbegründet.

Das Berufsungsgericht hat ausgeführt, der Kläger sei zwar durch die gegen ihn gerichteten nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen in seinem beruflichen Fortkommen erheblich benachteiligt, jedoch fehle es an den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen.

- 3 -

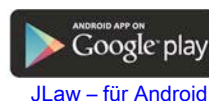
Vergeblich wendet sich die sofortige Beschwerde gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, die §§ 150 ff BEG seien gemäß § 149 BEG nicht anwendbar, da die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG erfüllt seien. Die Ansprüche der §§ 150 ff BEG sind subsidiärer Natur. Sind die Voraussetzungen des § 4 BEG erfüllt, dann sind keine Leistungen nach §§ 150 ff BEG möglich (Brunn/Hebenstreit, Anm. zu § 149 BEG, Seite 383).

Unrichtig ist auch die Auslegung, die die sofortige Beschwerde des § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG geben will. Von dieser Vorschrift werden alle Fälle erfaßt, in denen der Verfolgte ausgewandert, ausgewiesen oder deportiert worden ist und seinen letzten Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Reichsgebiet nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 oder im Gebiet der Freien Stadt Danzig gehabt hat, sofern der Wohnsitz oder dauernde Aufenthalt nicht erst nach Beendigung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten oder der Freien Stadt Danzig begründet worden ist. (Brunn/Hebenstreit, Anm. 9 zu § 4 BEG, Seite 26).

Soweit es sich um die - vom Berufungsgericht verneinte - Zugehörigkeit des Klägers zum deutschen Sprach- und Kulturkreis handelt, wendet sich die sofortige Beschwerde mit Rügen hinsichtlich der Erfüllung der Antersmittlungspflicht gegen die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts. Hiermit kann sie die Zulassung der Revision nicht erreichen. Wie vom Senat ausgesprochen worden ist (Beschluss vom 11. Juli 1958 - IV ZB 146/58 -, LM Nr. 13 zu § 219 BEG 1956), ist die Frage, welche Ermittlungen die Entschädigungsorgane anstellen und welche Beweise sie erheben müssen, um ihrer Pflicht aus § 176 Abs. 1 BEG zu genügen, nach den besonderen Umständen jedes einzelnen Falles zu entscheiden. Es handelt sich hierbei nicht um all-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Ascher

Mr. Lowenthal